



GZ: 004-1-2/2026

St.Martin i.S., 07.05.2026

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBI.Nr. 115, i.d.g.F., wird kundgemacht:

In der Gemeinderatssitzung vom 02.04.2026 wurde unter Tagesordnungspunkt 17 B) „Beratung und Beschlussfassung über die Freihändige Vergabe des Gemeindejagdgebietes „Graschach“ – Pächtervorschlag“ vom Gemeinderat einstimmig beschlossen, das **Jagdgebiet Graschach**, umfassend die Katastralgemeinde Graschach im Ausmaß von 577,5846 ha für die Jagdpachtzeit von **01. April 2028 bis 31. März 2038** an die Jagdgesellschaft KG-Graschach, Obmann Peter Prattes, whft. in 8443 Graschach 15, Obmannstellvertreter Johann Strohmayer, whft. 8443 Prarath 7, Kassier Karl-Heinz Zirngast, whft. in 8452 Mantrach 60 u. Thomas Weigand, whft. in 8443 Gleinstätten 70, aufgrund des am 27.03.2026 eingelangten Ansuchens nach § 24 (3) des Stmk. Jagdgesetzes 1986 idgF. im Sinne des Antrages und der abgegebenen Erklärung um die **jährliche Jagdpacht von € 1.646,12 inkl. Steuern (Hektarsatz: € 2,85)** freihändig zu vergeben.

Begründet wird die freihändige Verpachtung:

Der Pächtervorschlag wurde von 85 im Sinne des Landwirtschaftskammergesetzes zugehörigen Grundeigentümern des Jagdgebietes mit einer Gesamtfläche von 434 ha unterfertigt. Das Jagdgebiet umfasst 102 im Sinne des Landwirtschaftskammergesetzes zugehörige Grundeigentümer mit einer Fläche von 577,58 ha, und

- weil der Jagdpachtschilling angemessen ist;
- weil die Jagdberechtigten geeignete Mittel zum Schutz land-u. forstwirtschaftlicher Kulturen vor Wildverbiss (Wildäcker) zur Verfügung stellen werden,
- weil mit Recht zu erwarten ist, dass Jagd-u. Wildschäden ordnungsgemäß bezahlt werden.
- weil aufgrund der bisherigen Erfahrungen zu erwarten ist, dass der Abschussplan so erstellt wird, dass die Belange der Land-u. Forstwirtschaft berücksichtigt werden,
- weil die Gewähr dafür gegeben scheint, dass der Abschussplan genauestens erfüllt wird und Jagd und Wildschäden vermieden werden,
- weil zu erwarten ist, dass der Jagdberechtigte wiederum für eine ausreichende Fütterung des Wildes sorgen wird, wodurch Schäden an land-u. forstwirtschaftlichen Kulturen vermieden werden;

Es wird auch die Anpassung der jährlichen Jagdpacht an den Verbraucherpreisindex 2025 bei Überschreiten der 3% Hürde vereinbart. Als Ausgangsbasis dient der VPI 2025 des Monats April 2028.

Jedem Grundbesitzer im Gemeindejagdgebiet steht es frei, gegen diesen Beschluss **binnen 8 Wochen**, vom Tage der erfolgten Kundmachung an gerechnet, bei der Gemeinde Einwendungen durch Eintragung in die für diesen Zweck im Gemeindeamt während der Amtsstunden aufgelegten, mit fortlaufender Nummerierung versehenen Formblätter, einzubringen.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Franz Silly)



Angeschlagen am: 08.05.2026
Abgenommen am: